

## Mindestlohn

# STÄRKUNG DER TARIFAUTONOMIE – MINDESTLOHN MIT AUGENMASS

04.07.2014

Im Koalitionsvertrag hat sich die Koalition auf die Einführung eines Mindestlohnes verständigt. Mit einem gesetzlichen Mindestlohn und allgemein verbindlichen Tarifverträgen sorgen wir für faire Löhne. Tarifaufonomie, Tarifeinheit und Mitbestimmung sind für uns ein hohes Gut. Im Kapitel „Modernes Arbeitsrecht“ findet sich die konzeptionelle Blaupause für das Tarifaufonomiestärkungsgesetz.

## Position der CSU-Landesgruppe

Wer Vollzeit arbeitet, soll davon auch angemessen leben können. Leistung muss fair bezahlt werden, Lohndumping lehnen wir ab. Die Lohnfindung ist und bleibt Aufgabe der Sozialpartner. Diese Partnerschaft hat über Jahrzehnte für Wohlstand und sozialen Frieden in unserem Land gesorgt. Politik darf diese tragende Säule unserer freiheitlichen Gesellschaft nicht in Frage stellen. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes muss deshalb mit einer Stärkung der Tarifpartner und dem Schutz bestehender Arbeitsplätze einhergehen. In diesem Sinne haben wir uns als CSU-Landesgruppe bereits auf der diesjährigen Klausurtagung in Wildbad Kreuth positioniert (Beschluss „Gute Arbeit und soziale Sicherheit für alle“ vom 8. Januar 2014).

## Ergebnis der Verhandlungen - Erfolge der Union

Mit dem Tarifaufonomiestärkungsgesetz stärken wir die Sozialpartnerschaft, wir schaffen einen Mindestschutz für Beschäftigte und stellen faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen sicher. Nur eine starke Mindestlohnkommission kann gewährleisten, dass durch den gesetzlichen Mindestlohn keine Beschäftigung gefährdet wird. Wir wollen Arbeit schaffen, nicht Arbeitslosigkeit. An dieser Stelle nehmen wir auch die Tarifpartner in die Verantwortung. Das zeigt: Das Gesetz trägt deutlich die Handschrift der Union.

Mit der Reform der Allgemeinverbindlicherklärung stellen wir sicher, dass Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften das Arbeitsleben künftig wieder weitgehend gemeinsam ordnen können. Nach geltendem Recht kann das BMAS einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklären, wenn u.a. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 Prozent der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen. Dieses starre 50 Prozent-Quorum hat sich in Zeiten sinkender Tarifbindung oftmals als unpraktikabel erwiesen. Diese Entwicklung wollen wir stoppen und die Tarifbindung wieder stärken. Dazu wird das 50 Prozent-Quorum gestrichen, ausreichend ist das Vorliegen eines konkretisierten öffentlichen Interesses. Das liegt dann vor, wenn der Tarifvertrag in seinem Geltungsbereich für die Gestaltung der

Arbeitsbedingungen überwiegende Bedeutung hat. Mit anderen Worten: Künftig ist auch die Berücksichtigung der „faktischen Anwendung“ von Tarifverträgen möglich.

Mit der Reform des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes öffnen wir das Gesetz für alle Branchen. Branchenmindestlöhne haben sich bewährt. 4 Millionen Menschen profitieren heute davon. Fast 90 Prozent der Löhne liegen über 8,50 Euro, 79 Prozent bei 10 Euro und mehr. Diesen erfolgreichen Weg der Branchenmindestlöhne wollen wir weitergehen und schaffen dazu die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen.

Daneben führen wir mit Wirkung zum 1. Januar 2015 einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde ein. Die gesetzliche Umsetzung des Mindestlohnes wurde im engen Dialog mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern aller Branchen erarbeitet, in denen der Mindestlohn wirksam wird und mögliche Probleme bei der Einführung und Ausgestaltung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang haben wir beschlossen, dass bis Ende 2017 (und damit ein Jahr länger als im Koalitionsvertrag verabredet) abweichende Regelungen eines Tarifvertrages repräsentativer Tarifvertragsparteien dem Mindestlohn vorgehen, wenn sie in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen sind. Ab dem 1. Januar 2017 müssen abweichende Regelungen allerdings mindestens ein Entgelt von brutto 8,50 Euro je Zeitstunde vorsehen.

#### Verhandlungserfolge im Vorfeld des Regierungsentwurfs im Rahmen der Ressortabstimmung

Bereits im Rahmen der Ressortabstimmung haben wir zentrale Änderungen am Gesetzentwurf durchsetzen können. Nach dem Referentenentwurf des BMAS waren freiwillige Praktika lediglich bis zu vier Wochen zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums vom Mindestlohn ausgenommen. Wir haben eine Verlängerung auf sechs Wochen durchgesetzt. Außerdem waren Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren, nur dann vom Mindestlohn ausgenommen, wenn deren Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss erhalten. Diese Konditionierung haben wir verhindert.

Daneben wurde Bundesministerin Nahles beauftragt, Branchen mit besonderen Anpassungsproblemen bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes zu unterstützen. Dazu zählen die durch Saisonarbeit geprägten Bereiche der Landwirtschaft und des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie der Bereich der Zeitungszustellung.

#### Verhandlungserfolge im parlamentarischen Verfahren gegenüber dem Regierungsentwurf

Für Branchen mit besonderen Anpassungsproblemen bei der Einführung des Mindestlohnes haben wir Erleichterungen geschaffen und für besondere Personengruppen vernünftige Sonderregelungen gefunden. Es gilt: Kein löchriger Schweizer Käse, sondern ein Mindestlohn mit Augenmaß. Das ist das zentrale Ergebnis der Verhandlungen. Daneben haben wir die Mindestlohnkommission gestärkt und den Gesetzentwurf verwaltungsfreundlicher ausgestaltet.

#### Sonderregelungen beim Mindestlohn

##### **Saisonarbeit**

Saisonarbeiter wie Erntehelfer oder Aushilfen in der Gastronomie erhalten ab 1. Januar 2015 den Mindestlohn von 8,50 Euro, wenn sich die Tarifvertragspartner in den laufenden Verhandlungen nicht anderweitig verständigen. Wir haben uns auf drei Erleichterungen verständigt, um mögliche Probleme in der Saisonarbeit zu vermeiden. Dieses Maßnahmenbündel ist wirksamer und rechtssicherer als eine Übergangsweise Ausnahme der Landwirtschaft in Anlehnung an die gefundene Lösung für die Zeitungszusteller.

### **Anrechnung von Sachleistungen auf den gesetzlichen Mindestlohn**

Die betroffenen Ministerien (BMAS, BMEL und BMF) legen entsprechend § 107 Gewerbeordnung und der Sozialversicherungsentgeltverordnung fest, dass und inwieweit vom Arbeitgeber gewährte Kost und Logis auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden können. Der Anrechnungsbetrag kann sich (bei Vollverpflegung und alleiniger Unterbringung) auf bis zu maximal 450 Euro im Monat belaufen. Diese Anrechnung gilt dauerhaft.

### **Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung**

Wir weiten die Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung aus. Künftig werden solche Beschäftigungen innerhalb eines Kalenderjahres für längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage (heute zwei Monate oder 50 Arbeitstage) von Sozialabgaben befreit. Diese Erleichterung gilt von 2015 bis 2018, ist also auf vier Jahre befristet.

### **Schutz von redlichen Arbeitgebern bei saisonaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern**

Wird bei saisonaler Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern eine sogenannte A1-Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates ausgestellt, findet das Sozialversicherungsrecht dieses Staates (z.B. Polen) Anwendung. Stellt sich heraus, dass die Bescheinigung gefälscht war und für die Vergangenheit zurückgenommen wird, gilt deutsches Recht. Um in diesen Fällen deutsche Arbeitgeber vor einer doppelten Beitragszahlung (also z.B. nach Polen und in Deutschland) zu schützen, wird die Bundesregierung zeitnah prüfen, ob für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber durch die Zahlung der an die Sozialversicherung des Herkunftslandes zu Unrecht gezahlten Beiträge unabhängig von der tatsächlichen Höhe die Beiträge gegenüber der deutschen Sozialversicherung als gezahlt gelten. Alles Weitere wäre dann zwischen der deutschen Sozialversicherung und der Sozialversicherung des Herkunftslandes zu klären. Auf diese Weise würden deutsche Landwirte nach Aufdeckung solcher Betrugsfälle künftig vor einem erheblichen administrativen Aufwand und finanziellen Belastungen geschützt. Diese Änderung ist dauerhaft geplant.

### **Zeitungszusteller**

Auch für den Bereich der Zeitungszustellung wurde Bundesministerin Nahles vom Kabinett beauftragt, eine übergangsweise Sonderregelung zu erarbeiten. Eine stufenweise Einphasung des Mindestlohnes für die Zeitungszustellung ist erforderlich, weil die mit der Einführung des Mindestlohnes einhergehenden Mehrkosten insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Regionen die Trägerzustellung beeinträchtigen würden. Wir haben uns auf Folgendes verständigt: Zeitungszusteller haben ab dem 1. Januar 2015 einen Anspruch auf 75 Prozent und ab dem 1. Januar 2016 auf 85 Prozent des Mindestlohnes von 8,50 Euro. Ab 1. Januar 2017 beträgt der Mindestlohn für Zeitungszusteller 8,50 Euro je Zeitstunde. Dies gilt auch dann, wenn die Mindestlohnkommission den Mindestlohn ab 1. Januar 2017 angehoben haben sollte.

Zudem können sog. Wegegelder, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer leistet, unter Umständen auf den Mindestlohn angerechnet werden. Solche Wegegelder sind denkbar im Rahmen der Zustellung von Presseerzeugnissen, wenn der Arbeitgeber in strukturschwachen, aber weitestgehend Zustellbezirken ein allgemein geltendes Stücklohnmodell durch die zusätzliche Zahlung eines Wegegeldes „aufstockt“, um dadurch im Ergebnis den Mindestlohn von 8,50 Euro je Zeitstunde zu erreichen. Diese Änderung ist dauerhaft vorgesehen.

Die ursprünglich von Bundesministerin Nahles vorgeschlagene sozialversicherungsrechtliche Privilegierung der Zustellbranche haben wir erfolgreich abgewehrt. Durch die vorgesehene Sonderregelung wären die Sozialkassen um rund 200 Millionen Euro pro Jahr belastet worden. Und im Ergebnis hätte die beitragsrechtliche Entlastung der Arbeitgeber zu einer höheren Beitragsbelastung der Arbeitnehmer geführt. Mit anderen Worten: Die Arbeitnehmer hätten den Mindestlohn von 8,50 Euro selbst durch höhere Sozialbeiträge subventioniert.

### **Mindestlohn bei Praktika**

Pflichtpraktika, die auf schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen beruhen, fallen nicht unter den Mindestlohn. Dabei wurden praktische Fragen auf Anregung des Bundesrates aufgegriffen. Freiwillige Praktika werden bis zu einer Dauer von drei Monaten (statt lediglich sechs Wochen) vom Mindestlohn ausgenommen. Im Ergebnis haben wir erreicht, dass für Praktika, bei denen die Ausbildung im Mittelpunkt steht, kein Mindestlohn gezahlt wird, für Praktika, bei denen es vorwiegend um eine Arbeitsleistung handelt, dagegen schon. Denn auch wir wollen keine Generation Praktikum mit Mini-Löhnen. Zudem müssen Praktikantenverträge mit allen wesentlichen Vertragsbestandteilen künftig schriftlich geschlossen werden.

### **Mindestlohn gilt ab 18 Jahre**

Junge Menschen ohne abgeschlossene Ausbildung, die unter 18 Jahre alt sind, sind vom Mindestlohn ausgenommen. Diese Altersgrenze ist sehr niedrig, um zu vermeiden, dass junge Menschen von einer Berufsausbildung abgehalten werden und stattdessen eine ungelernete Tätigkeit mit einem höheren Arbeitsverdienst aufnehmen. An dieser Stelle war die SPD aber zu keinen Zugeständnissen bereit. Ob sich unsere Befürchtungen bewahrheiten werden, wird die Evaluation des Mindestlohngesetzes zeigen. Ggf. müsste das Gesetz dann nachjustiert werden.

### **Kein Mindestlohn für vormals langzeitarbeitslose Menschen**

Der Mindestlohn gilt in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht für Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos waren. Für Langzeitarbeitslose ist der Wiedereinstieg in das Arbeitsleben oftmals mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden. Die Sonderregelung ist darauf ausgerichtet, den Beschäftigungschancen von langzeitarbeitslosen Menschen in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die arbeitsmarktpolitische Wirkung dieser Regelung wird ebenfalls evaluiert.

### **Kein Mindestlohn für Auszubildende und ehrenamtlich tätige Menschen**

Das Mindestlohngesetz gilt ausdrücklich nicht für die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Ehrenamtlich Tätigen. Diese Personen stehen bereits statusrechtlich in keinem Arbeitsverhältnis.

### **Auswirkungen des Mindestlohnes für Menschen in Werkstätten für Behinderte und in Integrationsunternehmen**

Menschen in Werkstätten für Behinderte sind vom Mindestlohn ausgenommen, anders dagegen Beschäftigte in Integrationsunternehmen. Auch wenn diese Unternehmen überdurchschnittlich viele schwerbehinderte Menschen beschäftigen, werden dort alle Arbeitnehmer entsprechend dem Grundsatz der Inklusion zu gleichen Bedingungen beschäftigt. Diesen Unternehmen können schon heute von den Integrationsämtern der Länder aus der sog. Ausgleichsabgabe Lohnkostenzuschüsse gewährt werden. Darüber hinaus haben sich die Regierungsfractionen und das BMAS politisch verständigt, dass sie die Entwicklung der Integrationsbetriebe genau beobachten und ggf. eine Anpassung der Förderbedingungen, ggf. auch für andere Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, die einen Eingliederungszuschuss erhalten, vornehmen werden, sollte sich aufgrund der Einführung des Mindestlohnes eine Notwendigkeit dafür abzeichnen.

## Mindestlohnkommission

Nach dem Regierungsentwurf hatte die Mindestlohnkommission erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2018 und danach jährlich über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohnes zu beschließen. Wir haben die Kommission im parlamentarischen Verfahren mit zusätzlichen Aufgaben aufgewertet und damit deutlich gestärkt.

Es bleibt dabei: Mit der gesetzlichen Einführung des Mindestlohnes legt der Deutsche Bundestag den Mindestlohn - einmalig - politisch fest. Über die Anpassung des Mindestlohnes bestimmt allein die Mindestlohnkommission. Allerdings erstmalig

bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2017 und danach alle zwei Jahre. Ein solcher zweijähriger Turnus entspricht den üblichen tariflichen Entgeltanpassungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass entsprechende Daten zur Lohnentwicklung derzeit nicht jährlich zur Verfügung stehen.

Die Kommission wird zudem mit der Aufgabe betraut, laufend darzustellen, wie sich der Mindestlohn auf den Schutz der Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung in Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die Produktivität auswirkt. Mit einer solchen Evaluation wird laufend sichergestellt, dass die Auswirkungen des Mindestlohnes von der Kommission transparent und nachvollziehbar beleuchtet und die Erkenntnisse der Bundesregierung in einem Bericht alle zwei Jahre gemeinsam mit dem Beschluss über die Anpassung des Mindestlohnes (also erstmalig 2017) zur Verfügung gestellt werden. Die Voraussetzungen für die spätere Evaluation werden mit einer sog. Nullpunkt-Messung schon vor Einführung des Mindestlohnes geschaffen. Das heißt: Wir haben verhindert, dass es bei der Anpassung des Mindestlohnes einen bloßen rechnerischen Automatismus gibt.

Für die Übergangszeit von 2015 bis 2016 hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages das BMAS aufgefordert, das Institut für Arbeitsmarkt- und Sozialforschung zu beauftragen, um zeitnah über die Entwicklung des Mindestlohnes und seiner Folgen auf den Arbeitsmarkt ab 1. Januar 2015 zu berichten.

#### Entbürokratisierung und Kontrolle des Mindestlohnes

Eine Kontrolle des Mindestlohnes ist unabdingbar. Auf der anderen Seite steht das berechtigte Anliegen der Arbeitgeber, dadurch entstehenden administrativen Aufwand zu begrenzen. Wir haben uns auf eine goldene Mitte verständigt: Dem Bundesfinanzministerium wird im Rahmen einer Verordnungsermächtigung ermöglicht, im Einvernehmen mit dem Bundesarbeitsministerium die Art und Weise der Erfüllung der Dokumentationspflichten im Sinne größerer Flexibilität spezifischen Bedürfnissen der Praxis anzupassen. Dies gilt, wenn Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen oder Besonderheiten des jeweiligen Wirtschaftsbereiches oder Wirtschaftszweiges dies im Hinblick auf ihre Kontrollsituation erfordern. Dabei ist das Bundeslandwirtschaftsministerium zu beteiligen, das ist politisch vereinbart. Im Zusammenhang mit den Arbeitszeitkonten haben wir gesetzlich klargestellt, dass die Vorgaben zur Führung mindestlohnrelevanter Arbeitszeitkonten nicht gelten, wenn der Anspruch auf Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden bereits durch Zahlung des verstetigten Monatseinkommens erfüllt ist.

Zur Kontrolle des Mindestlohnes erhält die Finanzkontrolle Schwarzarbeit in den kommenden beiden Jahren rund 1.600 zusätzliche Personalstellen.

#### Keine Neuregelung der Tarifeinheit

Das Thema „Tarifeinheit“ ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs. Das BMAS und die Verfassungsressorts haben sich nicht auf eine verfassungskonforme Lösung verständigen können. Allerdings plant Bundesministerin Nahles, in der Sommerpause Eckpunkte zur Tarifeinheit vorzulegen.